



©Paul Georg Meister/PIXELIO

Anforderungen an Holzkohlegriller und Holzpizzaöfen

Informationsblatt der MA 36
11/2014



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Ausgehend von den hier angeführten Anforderungen können in Einzelfällen – je nach Beurteilung – Erleichterungen gewährt oder zur Wahrung der Schutzinteressen gemäß Gewerbeordnung darüber hinausgehende Anforderungen gestellt werden, zumal bei den Genehmigungsverfahren verschiedene Sachverständige (z.B. Inspektionsrauchfangkehrer, Amtsarzt, Arbeitsinspektor, Vertreter der MA 22-Emil) mitwirken können.

Geruchs-, Rauch- und Russentwicklung

Aufgrund der möglichen Geruchs-, Rauch- und Russentwicklung wird eine Genehmigung von Holzkohlegrillern und Holzpizzaöfen dann nicht möglich sein, wenn die Mündung der Abgasanlage niedriger als die Gebäudehöhe der umliegenden Häuser angeordnet ist. Diese sollte Fenster und Terrassen im Nahbereich von etwa 30 – 50 m um etwa 3 m - 5 m überragen und eine senkrechte Ausblasung ermöglichen. Näher gelegene Ausmündungen sind als problematisch anzusehen.

Mit einer Verbesserung des Emissionsverhaltens kann gerechnet werden, wenn zur Unterstützung der Abgasführung von Holzkohlegrillern ein zugelassener Kaminkopfventilator mit senkrechter Ausblasung, der eine Luftverdünnung bewirkt, eingebaut wird. Die Luftgeschwindigkeit innerhalb der Abgasleitungen sollte jedoch wegen der Lärmentwicklung nicht über 7 m/s liegen.

Erwärmung des Mauerwerks in der unmittelbaren Umgebung

Probleme entstehen auch durch die hohen Temperaturen in Relation zu den engen Abgasfangquerschnitten über mehrere Stockwerke hinweg; dabei kann es zu einer Erwärmung des Mauerwerks kommen, so dass diesbezüglich für die Genehmigung eine Berechnung bzw. Abschätzung von einem befugten Fachmann (z.B. Sachverständiger für Feuerungstechnik) über die zu erwartende Mauerwerkserwärmung zu erbringen ist. Erfahrungsgemäß wird das Projekt vom Amtsarzt abgelehnt, wenn eine Erwärmung des Mauerwerks in den Nachbarwohnungen zu erwarten ist.

Brandschutz hinsichtlich Abzugshauben, Rohrleitungen und Abständen zu brennbaren Materialien

Wegen der höheren Temperaturen von Holzkohlegrillern (eventuell auch Funkenflug) müssen die darüber angeordneten Abzugshauben einen Mindestabstand von 1,3 m aufweisen und nur aus unbrennbaren Materialien (Lamellenfilter, Prallblechfilter) gefertigt sein; Anschlussleitungen aus Stahlblech zur Abgasanlage sind wegen der Wärmeentwicklung stabiler als übliche Raumlüftungsleitungen auszuführen (z.B. i.S. der ÖNORM H 6029); zu brennbaren Materialien (Holzdecken z.B.) ist ein Abstand von ca. 50 cm einzuhalten. In diesen Rohrleitungen sind zur Reinigung ausreichende Revisionsöffnungen vorzusehen. Nicht einsehbare Rohrleitungen müssen aus Edelstahl gefertigt sein.

Hinweis

Wenn diese Umstände vollständig oder zum Teil bei einem Einreichprojekt zutreffen, sind eine entsprechende Beschreibung sowie eine planliche Darstellung in den Einreichunterlagen zu berücksichtigen.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Paul Georg Meister/PIXELIO, www.pixelio.de